

# Hinweis/Bestätigung zur Vermeidung von Mähtod



Verfasser: Rechtsberatung

## Hinweis/Bestätigung zur Vermeidung von Mähtod

Bei der Mahd sind zahlreiche Aspekte wie das Vermeiden von Futtermittelverschmutzung oder Bodenverdichtung zu beachten. Besonders hervorzuheben ist der Schutz von Wildtieren.

Nach **§ 17 Tierschutzgesetz** wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
  - a. aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

**Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass der Jagdpächter vor der Auftragsdurchführung informiert wird, um ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden zu treffen.**

Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Auftragnehmer, nach Festlegung der Erntetermine den für die jeweilige Fläche zuständigen Jagdpächter oder Jagdberechtigten über die Erntetermine zu informieren und diesen zu Maßnahmen zu veranlassen, die eine Beschädigung von Wild durch den Einsatz von Erntemaschinen

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer demgemäß von jeglicher Haftung für Schäden gegenüber dem Jagdpächter bzw. Jagdberechtigten oder sonstigen Dritten frei, die durch den Erntevorgang an Wildtieren entstehen.

Demgegenüber haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für Schäden an den Maschinen des Auftragnehmers, die durch Wildtiere während der Ernte verursacht werden.

Weiterhin haftet der Auftragnehmer auch nicht gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die durch die Kontaminierung der vom Auftragnehmer erstellten Silagen mit Tieren, Tierresten, Tierteilen oder Tierkadavern entstehen – insbesondere nicht für Schäden an Vieh durch Botulismus.

---

Hiermit bestätigt der Auftraggeber, dass der Jagdpächter informiert wurde und Maßnahmen durchgeführt hat.

Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen am \_\_\_\_\_ durchgeführt (nur bei Bedarf / ankreuzen):

**Absuchen der Erntefläche/ Vergrämen**

- durch Begehen der Fläche
- mit Drohne und Wärmebildkamera
- mit tragbarem Infrarotgerät
- durch Anmähen der Vorbeete
- mit Wildscheuchen (verschiedene Modelle, meist optische / akustische Vergrämung)
- durch Verstänkerung (z. B. Behälter mit Butter-säure)
- Sonstiges:

---

Datum/Unterschrift Auftraggeber

**Hinweise zur Verwendung des Musters:**

Das Töten oder Verletzen von Tieren bei der Mahd kann eine Straftat darstellen, vgl. § 17 TierSchG. Zur Vermeidung des Mähtodes gibt es mehrere Möglichkeiten, die nicht unversucht bleiben dürfen.

Zwar ist der Jäger zur Hege des Wildes verpflichtet. Ziel der Hege ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss auch so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Strafrechtlich verantwortlich ist dennoch derjenige, der die Verletzung oder den Tod des Wildes verursacht hat. Er muss dem Jagdpächter die Möglichkeit gewähren, seiner Hegepflicht nachzukommen, wofür der Jäger entsprechend über den bevorstehenden Erntebeginn informiert werden muss. Es sollte dabei abgesprochen werden, ob Maßnahmen erforderlich sind und wann der Jäger diese durchführen möchte.

In der Vergangenheit wurden mehrfach Landwirte, Gehilfen und Dienstleister verurteilt, die sich entweder nicht vor dem Mähen an den Jagdpächter wandten oder jenem nicht die Möglichkeit gaben, das Feld vorher abzusuchen.

Aus diesem Grund sollte mit genügend Vorlauf (ca. 1 Woche) vor Auftragsbeginn der Kunde das Hinweisblatt erhalten und zu Auftragsbeginn unterschrieben zurückgeben bzw. per Fax oder Mail an den Auftraggeber zurücksenden.

Die Information und Rücksprache mit dem Jagdpächter sind in jedem Fall durchzuführen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Mitteilung des Jagdpächters oder die Maßnahmen, die er durchgeführt hat, zu Beweis Zwecken neben die Bestätigung handschriftlich nachzutragen.

Wären weitere Maßnahmen erforderlich oder durchgeführt worden sein, können diese durch Ankreuzen dokumentiert werden.





**BLU** Bundesverband  
Lohnunternehmen e.V.

**Geschäftsstelle**

Portlandstraße 24  
31515 Wunstorf

Telefon 05031 51945-0

Telefax 05031 51945-2827

E-Mail [info@lohnunternehmen.de](mailto:info@lohnunternehmen.de)

Internet [www.lohnunternehmen.de](http://www.lohnunternehmen.de)